Verordnung des Staatssekretärs für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport vom , Änderung der Verordnung über
Tabak- und Raucherzeugnisse zwecks Erstellung einer Liste der
für Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten verbotenen Zusatzstoffe

Der Staatssekretär für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport,

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über Tabak und Raucherzeugnisse, Artikel 2.3 und Artikel 2.4 Absatz 1 des Dekrets für Tabak und Raucherzeugnisse und Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabak und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127),

Erlässt hiermit folgende Verordnung:

Artikel I

Die Verordnung über Tabak und Rauchererzeugnisse wird wie folgt geändert:

A

Artikel 1,1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Definition des Anhangs lautet wie folgt:

Anhang 1: Anhang 1 der Tabak- und Raucherverordnung;

2. Die folgenden Begriffe und Definitionen werden nun in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

Anhang 2: Anhang 2 der Verordnung über Tabak- und Raucherzeugnisse;

B

In Artikel 2.2 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „der Anhang dieser Verordnung“ durch „Anhang 1“ ersetzt.

C

Artikel 2.6 wird um einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

> 3. Zusatzstoffe gemäß Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie über Tabakerzeugnisse enthalten in jedem Fall die in Anhang 2 aufgeführten Zusatzstoffe.

D

Artikel 2.10 wird wie folgt geändert:
1. „1.“ wird dem Text vorangestellt.
2. Es wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

> 2. Zusatzstoffe gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie über Tabakerzeugnisse schließen in jedem Fall die in Anhang 2 aufgeführten Zusatzstoffe ein.

E

Durch die Umnummerierung der Absätze 3 und 4 in die Absätze 4 und 5 wird in Artikel 2.11 ein Absatz eingefügt, der folgendermaßen lautet:

> 3. Die in Absatz 2 genannten Zusatzstoffe umfassen in jedem Fall die in Anhang 2 aufgeführten Zusatzstoffe.

F

Die Überschrift des Anhangs lautet wie folgt:
Anhang 1. Im Zusammenhang mit Artikel 2.2

G

Anhang 2 in der Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung wird angefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Diese Verordnung und die Erläuterungen werden im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht.

Der Staatssekretär für Gesundheit,
Wohlfahrt und Sport,